



Bürokratieabbau: Es braucht wirksame Maßnahmen!

Vorschläge des Bayerischen Bauernverbandes zur Entbürokratisierung

Für die land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe in Bayern bedarf es dringend Vereinfachungen und Entlastungen zum Beispiel bei überzogenen Auflagen und bei der übermäßigen Nachweis-, Dokumentations- und Verfahrensbürokratie. Auf allen Ebenen der Politik müssen nun echte Abbaumaßnahmen geliefert werden, die im Alltag auf den Bauernhöfen spürbare Erleichterungen ergeben.

Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten, zum einen nachfolgendes Grundverständnis in Bayern zu etablieren und zum anderen sich für dieses Grundverständnis auf der Bundes- und EU-Ebene einzusetzen:

- Die Wertschätzung von Ausbildung und Qualifizierung in der Land- und Forstwirtschaft muss bei den rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.
- Die vorhandene, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Ausbildung muss
 - rechtliche Anerkennungsbasis sein für die Entscheidungsfreiheit bei der guten fachlichen Praxis in der Landbewirtschaftung und der Nutztierhaltung und
 - eigenverantwortliches Wirtschaften gewährleisten.
- Letztlich muss dieser Ansatz für gut ausgebildete Landwirte/-innen zu Entlastungen bei z.B. Nachweisen, Dokumentationen führen.

Im Folgenden sind konkrete Vorschläge für wirksamen Bürokratieabbau aufgelistet.

Bezugspunkt/-thema: Pflanzenschutz – Sachkunde

Aktuelle Situation:

- Für Schulungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz wird eine Liste mit den Unterschriften aller Teilnehmer benötigt. Insbesondere für Online-Schulungen führt dies zu vermeidbarem bürokratischem Aufwand für Teilnehmer und Organisator.

Vorschlag:

- Anregung auf Bundesebene, die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anzupassen, dass eine Bestätigung auch auf digitalem Wege ermöglicht wird. So wird bereits jetzt die Identität der Teilnehmer zu Beginn einer Online-Schulung mit der Kamera sowie mit dem Personal- und Sachkundeausweis kontrolliert.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Pflanzenschutz – Gefahrenstoffverordnung

Aktuelle Situation:

- Nach einer Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2025 müssen Landwirte für die Anwendung entsprechender Biozid-Produkte eine Sachkunde nach Gefahrenstoffverordnung

nachweisen. Zudem muss die erstmalige Anwendung spätestens sechs Wochen davor bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Insbesondere der Einsatz von Rodentiziden mit blutgerinnungshemmender Wirkung der 2. Generation im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb fällt unter diese neuen Auflagen. Bislang war die Anwendung entsprechender Biozide im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Sachkunde nach Gefahrenstoffverordnung möglich. Durch die neu hinzugekommenen Auflagen entsteht zusätzliche bürokratische Belastung für die Landwirtinnen und Landwirte.

Vorschlag:

- Anregung auf Bundesebene, die bisherige Ausnahmeregelung der Gefahrenstoffverordnung für die Biozid-Anwendung auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einzuführen.
- In der novellierten Fassung der GefStoffV ist enthalten, dass die Sachkundeforderungen als erfüllt gelten, sofern die entsprechenden Kenntnisse über das Pflanzenschutzrecht erworben werden. Hierbei sollte sich an entsprechender Stelle dafür eingesetzt werden, dass die Anforderungen für die Sachkunde im Pflanzenschutz und für die Sachkunde nach Gefahrenstoffverordnung hinsichtlich des Umfangs und der thematischen Rahmensetzung in einer Schulung vereinbar sind.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Pflanzenschutz – Aufzeichnungen

Aktuelle Situation:

- Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 sind berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ab 2026 verpflichtet, ihre Aufzeichnungen bis spätestens 30 Tage nach Anwendung in ein vorgeschriebenes elektronisches Format umzuwandeln. Die Mitgliedsstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet kürzere Fristen für die Umwandlung vorsehen.
Als Übergang können die Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2030 längere Fristen für die Umwandlung gewähren. In dieser Zeit müssen die Aufzeichnungen bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres in der vorgeschriebenen elektronischen Form vorliegen.

Vorschlag:

- Anregung auf Bundesebene, die durch die EU-Durchführungsverordnung möglichen Spielräume der Mitgliedsstaaten für die Fristsetzung der Datenumwandlung in Deutschland vollständig zu nutzen.
- Es ist genauestens darauf zu achten und sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass nur europarechtlich zwingend erforderliche Erhebungen zur Pflanzenschutz-Anwendung erfolgen und keine Überwachungsbehörden Zugriff auf einzelbetriebliche Daten im Rahmen der Agrarstatistik erhalten.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Pflanzenschutz – Zulassungsverfahren

Aktuelles Thema:

- Die Behörden für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind aufgrund gesteigener Anforderungen überlastet. Dies führt zu einem Stau für die Zulassung neuer Pflanzenschutzmittel sowie für die Erneuerung der Zulassung von bereits auf dem Markt befindlichen Mitteln.
- Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten hat Deutschland sehr hohe Zulassungsbeschränkungen. Dies führt dazu, dass Deutschland für Hersteller von Pflanzenschutzmitteln zunehmend unattraktiv wird und weniger Zulassungsanträge

eingereicht werden. Letzteres wird durch den aktuellen Stau für Zulassungen nur weiter verstärkt.

- Derzeit werden zusätzliche Anforderungen seitens des Umweltbundesamtes (UBA) bei der Neu- oder Wiederzulassung von dringend benötigten Pflanzenschutzmitteln hinzugefügt, was zu Verzögerungen oder sogar Verhinderungen von Zulassungen führt. Es besteht ein dringender Bedarf an einer effizienten Lösung, die die Interessen des Umweltschutzes und die Anforderungen der Landwirtschaft in Einklang bringt, ohne die Verfügbarkeit wichtiger Pflanzenschutzmittel zu gefährden

Vorschlag:

- Anregung auf Bundesebene Maßnahmen zu ergreifen, die Zulassungssituation im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten zu harmonisieren und den Zulassungsprozess zu beschleunigen. Andernfalls drohen Nachteile durch eine Wettbewerbsverzerrung, da hierzulande Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden dürfen, welche in anderen Ländern Europas eine Zulassung haben.
- Umsetzung der in der EU längst gesetzlich verankerten zonalen Pflanzenschutzmittelzulassung zum Abbau von Produktionsnachteilen gegenüber anderen EU-Mitgliedsstaaten.
- Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird innerhalb der EU weiter harmonisiert und effizienter. Ein 3-Zonen-Modell (Nord, Mitte, Süd) wird eingeführt. In den Zonen sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels aus einem anderen Mitgliedstaat der gleichen Zone anzuerkennen. Deutschland ist der Zone Mitte zugeordnet.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Glyphosat

Aktuelle Situation:

- Aktuell bestehen unterschiedlichen Haltungen innerhalb der EU, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.
- Zum Erosions- und Klimaschutz sind Minimalbestelltechniken erforderlich (Direktsaat, Strip-Till etc.), die zur Beseitigung des Bewuchses ein nicht-selektives Herbizid erfordern.

Vorschlag:

- Übernahme der EU-Zulassung für Glyphosat bis 2033

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Landschaftselemente

Aktuelle Situation:

- Bei der Neuanlage von Landschaftselementen wie Hecken besteht für den Landwirt bzw. den Grundstückseigentümer die Gefahr, dass im Zuge des Bayerischen Naturschutzgesetzes der Ackerstatus der Fläche verloren geht und ein zukünftiger Umbruch somit nicht möglich ist. Bei einer Änderung der Bewirtschaftungsweise oder für Flächen mit Pachtverhältnis ist diese Flexibilität jedoch Grundvoraussetzung dafür, neue Landschaftselemente anzulegen.

Vorschlag:

- Durch eine Anpassung von Artikel 19 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann Rechtssicherheit geschaffen werden, dass ein Umbruch von neu angelegten Landschaftselementen zukünftig möglich ist. In Verbindung mit den bereits bestehenden KULAP-Maßnahmen I80 und I88 würde dies unserer Einschätzung neben einem Abbau von Auflagen auch zu einer gesteigerten Neuanlage von Landschaftselementen führen. Eine solche Anpassung des Bayerischen Naturschutzrechtes könnte ähnlich aussehen, wie in Art. 3 Abs. 4 BayNatSchG für Dauergrünland, welches nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Entstehung von Dauergrünland

Aktuelle Situation:

- Seit dem 1. August 2019 ist die Umwandlung von in Bayern gelegenen Dauergrünland in Ackerland und Dauerkulturen zudem nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Naturschutzrecht) grundsätzlich verboten
- Ausnahme gilt hier nur für DG, das ab 01.01.2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden ist, sofern keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen, z. B. Schutzgebietsverordnungen, Biotopschutz, FFH-Recht oder Artenschutzrecht.

Vorschlag:

- Anpassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 1:1 an das EU-Recht
- Erzwungenen Umbruch alle 5 Jahre beenden

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Walzverbot nach dem 15. März

Aktuelle Situation:

- Walzverbot nach Bayerischem Naturschutzgesetz nach dem 15. März bis zum 1. Schnitt auf Grünland.
- Wird jedes Jahr bisher verschoben.

Vorschlag:

- Änderung Bayerisches Naturschutzgesetz: Walzverbot streichen

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: iBALIS früher für Dateneingabe öffnen

Aktuelle Situation:

- Im Mehrfachantragssystem iBALIS können Daten erst ab Mitte März im Antragsjahr eingegeben werden.
- Die Anbauplanung wird jedoch bereits im Vorjahresherbst erstellt.
- Plausibilitätsprüfungen bzgl. Fruchtwechsel, Bodenbedeckung sind damit nicht im iBALIS System möglich.
- Auch für die Düngebedarfsermittlung im Januar/Februar eines Antragsjahres wäre es hilfreich, die Daten direkt im iBALIS zu haben

Vorschlag:

- iBALIS frühzeitig mit Eingabemöglichkeit zur Verfügung stellen, nicht erst Mitte März des Antragsjahres sondern bereits im Herbst des Vorjahres.
- Plausibilitätsprüfungen und wichtige Hinweise ausbauen (z.B. Plausibilitäten, ob Konditionalität korrekt erfüllt wird).
- Bestmögliche Kontinuität bei den Antragsunterlagen, Merkblättern usw.

Aktuelle Situation:

- Aktuell sind alle Betriebe zur jährlichen Antragstellung aufgefordert, auch wenn sich keine Flächenänderungen ergeben.

Vorschlag:

- Betriebe mit konstantem Flächenumfang sollten die Möglichkeit zu einer vereinfachten, mehrjährigen Antragstellung erhalten.

Aktuelle Situation:

- Derzeit müssen alle Flächenangaben mit einer Genauigkeit von 4 Stellen hinter dem Komma erfolgen.
- Zudem werden Flächenabweichungen oberhalb der Toleranzschwelle für jedes Feldstück betrachtet.
- In der Folge kommt es zu extrem umfangreichen Bescheiden und zu deutlich mehr Rückforderungen

Vorschlag:

- Betrachtung der Flächenabweichungen auf Ebene des Gesamtbetriebes.

Aktuelle Situation:

- Jährliche Antragstellung mit Prüfung der Feldstücke und Angabe deren Nutzung erforderlich

Vorschlag:

- Folgende Möglichkeit wäre hilfreich: Bescheid über Betriebsprämie nach den im AELF bekannten Daten zuschicken, ggf. Berichtigung der Daten durch Landwirt innerhalb von 4 Wochen, falls keine Berichtigung erfolgt, wird die Prämie entsprechend der Daten im Bescheid ausgezahlt.
- Meldung von Änderungen bei der Bewirtschaftung der Feldstücke oder persönlichen Änderungen durch den Landwirt bis spätestens 15.1. des Antragsjahres beim zuständigen Landwirtschaftsamt.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: §11-Erlaubnissen TierSchG für Pensionspferdehalter im BBV

Aktuelle Situation:

- Bezirksregierungen halten Veterinärämter an, Pensionspferdehalter auf das Vorliegen von §11-Erlaubnissen TierSchG zu kontrollieren. Die §11-Erlaubnissen TierSchG erfordert das Ablegen einer Prüfung des Tierhalters am zuständigen Veterinäramt und eine behördliche Abnahme des Betriebs.

Dabei beziehen sich die Bezirksregierungen auf ein Urteil (VGH München v. 3.2.2004 Az.: 25 ZB 04.711) in dem ausgeführt wird, dass eine gewerbsmäßige Pensionspferdehaltung nach §11 TierSchG erlaubnispflichtig sei. Es ist unklar, ob sich in diesem Urteil die Erlaubnispflicht von „gewerbsmäßiger“ Pensionspferdehaltung auf einen Betrieb bezieht, der die notwendige eigene/gepachtete Futterfläche (mehr als 50 %) nicht erbringt. Im

Gegensatz dazu urteilte das VGH Neustadt v. 22.2.20216 Az. 3 K 325/15, dass ein Pensionspferdebetrieb zur Landwirtschaft gehöre, wenn 0,35 ha ldw. genutzte Fläche (davon mehr als 50 % selbst bewirtschaftet) für jedes gehaltene Pferd zur Verfügung stünde. Für landwirtschaftliche Nutztiere entfällt die Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG. Die bisherige Kommentierung nimmt landwirtschaftliche Pensionspferdebetriebe von der Erlaubnispflicht aus. Erlaubnispflichtig waren bisher: Reitschulbetriebe, Ponyverleih, Therapiebetriebe, Ponyreiten, Anbieter von Kutschenfahrten etc..

Vorschlag:

- Verzicht auf die § 11 TierSchG Erlaubnis für Pensionspferdehalter, die Pferde auf überwiegend eigener Futtergrundlage halten
- Anstelle neuer bürokratischer Strukturen mit erheblichem Mehraufwand zu schaffen, könnte hier auf die Eigenverantwortung der Tierhalter/innen vertraut werden, die zudem im Pensionspferdebereich regelmäßig (meist mehrfach pro Woche) auch von den Pferdebesitzern kontrolliert werden. Hier könnten die Bezirksregierungen und Veterinärämter ihren Ermessensspielraum nutzen und auf den Aufbau weiterer bürokratischer Strukturen, die bei den zuständigen Veterinärämtern einen erheblichen Mehraufwand/Personaleinsatz bedeuten, verzichten.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt: Harmonisierung staatlicher EDV-Anwendungen sowie iBALIS

Aktuelle Situation:

- Aktuell müssen Landwirte alle ihre Flächen- und Anbaudaten doppelt in verschiedene staatliche EDV-Anwendungen eingeben.
- Grund: Eine Einspielung ist nur von iBALIS ins Düngebedarfsermittlungs-Programm möglich und die Öffnung der Eingabe von Flächen- und Anbaudaten ist erst möglich, wenn die Düngebedarfsermittlung bereits erstellt sein muss.

Vorschlag:

- Öffnung der Eingabemöglichkeit der Flächen- und Anbaudaten im iBALIS-Portal, um diese bereits ab Spätherbst in die Düngeprogramme übertragen zu können. So könnte der bürokratische Aufwand an dieser Stelle halbiert werden.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Vertrauensschutz für freiwillige Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen - Regelungen zu Dauergrünland

Aktuelle Situation:

- Dauergrünland ist im Bayerischen Naturschutzgesetz abweichend definiert und geregelt zum für die Landwirtschaftsbetriebe bedeutenden Förderrecht.
- Im Verwaltungsvollzug durch die Naturschutzbehörden treten verschiedentlich Irritationen für Bewirtschafter und Grundeigentümer auf, die letztlich eher manche Zurückhaltung bei freiwilligen, kooperativen Naturschutz- und Umweltschutzmaßnahmen fördern.

Vorschlag:

- Ziel muss eine Stärkung des kooperativen Umwelt- und Naturschutzes sein, der von einer klaren Vertrauensgrundlage und Verlässlichkeit getragen ist.

- Es bedarf einer zeitnahen Anpassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und gegebenenfalls auch wasserrechtlicher Regelungen, die 1:1 die förderrechtlichen Bestimmungen nach Bundes- und EU-Recht abbildet.

Bezugspunkt/-thema: Gewässerrandstreifen

Aktuelle Situation:

- Verschiedene Rechtsvorschriften (WHG, DüngVO, BayNatSchG) für die Anlage und Beibehaltung von Gewässerrandstreifen mit unterschiedlichen Definitionen und Vorgaben (Breite, Definition Gewässer, Bezugspunkt für Bemessung).

Vorschlag:

- Vereinheitlichung der Regeln: Definition Gewässer, Bezugspunkt für Bemessung und vor allem Beschränkung auf die aus allen bisherigen Regelungen geringste Mindestbreite ab grundsätzlich Mittelwasserstand.

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Kompensation / Flächenverbrauch

Aktuelle Situation:

- Hohe Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Ausgleich von Baumaßnahmen – selbst bei Freiflächen-PV

Vorschlag:

- Einführung des Vorrangs von Ökokonten/-punkten und produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), vor allem auch auf wechselnden Flächen.
- Freistellung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Zentrale Kartierung von Ausgleichs- und Ersatzflächen

Aktuelle Situation:

- Durch verschiedene Rechtsvorschriften entsteht die Verpflichtung, bei Eingriffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzulegen. Eine zentrale Erfassung dieser bereits bestehenden Flächen erfolgt mit dem Ökoflächenkataster derzeit nur für den Ausgleich aus naturschutzrechtlicher und baurechtlicher Sicht. Artenschutzrechtliche und andere Ausgleichsflächen liegen nur der lokalen Behörde vor und fließen nicht in die zentrale Übersicht ein.
- Ohne ein vollständiges Kataster lassen sich keine Aussagen über den Anteil von Naturschutzflächen an der Gesamtfläche Bayerns treffen. Auch hinsichtlich des im Bayerischen Naturschutzgesetz verordneten Biotopverbundes wird der Ist-Zustand somit als zu gering angesetzt. Bevor durch die Zielsetzung beim Biotopverbund der Anspruch nach weiteren landwirtschaftlichen Flächen erwächst, sollte dieser Ist-Zustand zunächst einmal vollständig erfasst werden.
- Bislang müssen die Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich nicht durch die Kommunen oder Eingriffsträger gemeldet werden. Dies bedeutet jedoch auch, dass Planer und Eingriffsverursacher keine Auskunft darüber haben, welche Maßnahmen in einer Region bereits erfolgt sind und wo die betreffenden Flächen liegen. Durch eine vollständige und zentrale Übersicht lässt sich die Planung deutlich vereinfachen und somit bürokratischer Aufwand abbauen.

Vorschlag:

- Jegliche Ausgleichs- und Ersatzflächen sollten zentral erfasst werden. Dies kann durch einen geringen Mehraufwand erfolgen, indem bei der Antragstellung die Fläche auch in das Ökoflächenkataster eingespielt wird. Bislang müssen die Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich nicht durch die Kommunen oder Eingriffsträger gemeldet werden. Dies bedeutet jedoch auch, dass Planer und Eingriffsverursacher keine Auskunft darüber haben, welche Maßnahmen in einer Region bereits erfolgt sind und wo die betreffenden Flächen liegen. Durch eine vollständige und zentrale Übersicht lässt sich die Planung deutlich vereinfachen und somit Bürokratie abbauen.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Düngebedarfsermittlung

Aktuelle Situation:

- In roten Gebieten müssen Landwirte nach Düngeverordnung (DüV) zusätzliche Vorgaben einhalten. Über einen bundeseinheitlichen Maßnahmenkatalog hinaus, müssen in jedem Bundesland mindestens zwei weitere Maßnahmen gewählt werden. In Bayern sind dies die verpflichtende Untersuchung für Wirtschaftsdünger, sofern sie auf Flächen im roten Gebiet ausgebracht werden, sowie die verpflichtende Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs. Gerade Letzteres führte in den vergangenen Jahren zum enormen Anstieg beim Aufwand der Erstellung von Düngebedarfsermittlung.
- In einigen Gesprächen vor Verabschiedung der AVDüV¹ hatte man der Landwirtschaft zugesichert, dass sich der zusätzlich Aufwand, der sich durch die Wahl der Maßnahme der Bodenuntersuchungen ergibt, in Grenzen hält. Dies sollte durch die Einführung der N-Simulation erreicht werden.
- Leider ist das System der N-Simulation und der N-Prognose im Programm inzwischen sehr komplex und vielfach sind trotzdem mehrfache Berechnungen notwendig, um Prognose- und Simulationstermine anzupassen oder zu prüfen. Dies führt dazu, dass die komplexen Zusammenhänge der Düngeverordnung von vielen Landwirten nicht mehr nachvollzogen werden können und mehr und mehr Beratung notwendig wird.

Vorschlag:

- N-Bodenuntersuchung in roten Gebieten als Option, nicht als Pflichtmaßnahme
- Ziel des Düngerechts sollte es aber vielmehr sein, dass möglichst alle Landwirte im Stande sind, die Bedarfsermittlung selbst anzufertigen und sie vor allem auch nachvollziehen zu können.
- Die N-Simulation bietet trotzdem auch gute Beratungsmöglichkeiten. Deshalb schlagen wir vor, die N-Bodenuntersuchung nicht mehr verpflichtend anzubieten, sondern als Option. Im Ausgleich dafür könnte auch eine andere verpflichtende Maßnahme für rote Gebiete ausgewählt werden – entweder aus dem Wahlkatalog der DüV oder auch gänzlich andere Vorgaben. In den Überlegungen, welche Alternativmaßnahme passend sein könnte, sollten auch Erfahrungen aus erfolgreichen Gewässerschutzkooperationen einfließen.

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Umsetzung Düngeverordnung

Aktuelle Situation:

¹ Ausführungsverordnung Düngeverordnung

- Höhere technische Anforderungen und Voraussetzungen für Zusatzmessstellen als bei Messstellen aus dem Ausweisungsmessnetz

Vorschlag:

- Gleiche Anforderungen bzw. Vereinfachung der Kriterien für Zusatzmessstellen → dadurch würde die Anzahl der Messstellen erhöht und die Binnendifferenzierung der GWK erhöht

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Stoffstrombilanz

Aktuelle Situation:

- Mit den Planungen für eine neue, zusätzliche Monitoringverordnung zur Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung, kommen auf die Landwirtschaft zusätzliche Dokumentations- und Meldepflichten zu. Die Monitoringverordnung war unter anderem Teil der Verhandlungen der Bundesregierung mit der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren zur Nitratrichtlinie. Die Stoffstrombilanz wurde nie von der EU-Kommission gefordert. Die Stoffstrombilanz war jedoch nie Teil der Verhandlungen zwischen Bundesregierung und EU-Kommission.
- Folgende Hauptkritikpunkte zur Stoffstrombilanz sind hierbei anzuführen:
 - Die geringe Aussagekraft des Stoffstrombilanz-Saldos hinsichtlich Düngeneffizienz.
 - Der immense bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zur Aussagekraft.
 - Zu hohe Unsicherheiten in der Datengrundlage verfälschen die Ergebnisse.
 - Vorgaben zum Betrachtungs- und Dokumentationszeitraum für die Erstellung der Stoffstrombilanz führen zu Verzerrungen.
 - Doppelbelastung von Biogasanlagen durch Mehrfachberechnungen.

Vorschlag:

- Im Sinne des Prinzips der 1:1-Umsetzung von EU-Recht und im Rahmen der aktuellen Überlegungen der Bundesregierung für Entlastungen bei der Bürokratie in der Landwirtschaft zu sorgen, halten wir es für unabdingbar, die Stoffstrombilanz ersatzlos zu streichen, auch für Gemüsebau und Erdbeeren im Freiland.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Umsetzung der Gülle-App

Aktuelle Situation:

- Die Einhaltung der Minderung bei Ammoniakemissionen bis 2030 ist weiterhin das Ziel.
- Der generelle Zwang zu bodennaher Ausbringtechnik, die ab 2025 auch für Dauergrünland greifen soll, würde für die vielfältige Landwirtschaft in Bayern strukturpolitisch nachteilige Folgen nach sich ziehen.
- Die vielfach noch länger einsatzfähige streifenlose Ausbringtechnik würde auf den Bauernhöfen nach wie vor vorhanden bleiben, aber dürfte nicht mehr eingesetzt werden.

Lösung:

- Die im Zukunftsvertrag mit der Landwirtschaft vereinbarte Gülle-App ist bis Juli 2024 fertigzustellen, so dass sie voll einsatzfähig ist.
- Damit werden nach praxistauglichen Kriterien Zeitfenster für die Ausbringmethode mit Breitverteilung auf Grünland als vergleichbares Verfahren für die Landwirtschaftsbetriebe geschaffen.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: streifenförmige Ausbringtechnik

Aktuelle Situation:

- Ab 2025 sieht die DüV die streifenförmige Ausbringung von flüssigen organischen Düngern nicht nur auf bestelltem Ackerland vor, sondern auch auf allen Grünlandflächen.
- Gerade in den Grünlandregionen und Trockenlagen in Bayern ist die Problematik von Trockensubstanz-Rückständen aus der streifenförmigen Ausbringung bisher nicht gelöst.
- Ein aktuelles Forschungsvorhaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft an zwei Standorten zur Ermittlung von Möglichkeiten der weiteren emissionsarmen Anwendung von breitflächiger Ausbringtechnik laufen noch.

Vorschlag:

- Einsatz der Bayerischen Staatsregierung für eine übergangsweise Ausnahme von der streifenförmigen Ausbringtechnik auf Grünlandflächen bis neue Erkenntnisse aus der laufenden Forschung zur Emissionsminderung zur Verfügung stehen.

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Gülleansäuerung

Aktuelle Situation:

- Über die Ansäuerung von flüssigen organischen Düngern besteht ein großes Potenzial die Ammoniakverluste bei der Ausbringung deutlich zu reduzieren.
- Die Hemmschwelle bei der Einführung von Ansäuerungssystemen, die am Traktor und am Güllefass montiert sind, ist sehr groß aufgrund der immensen Investitionskosten. Deshalb halten wir es für dringend notwendig, die Ansäuerung von Gülle und Gärresten in Güllelagerstätten voranzubringen.

Vorschlag:

- Die Bayerische Staatsregierung muss sich einerseits auf Bundesebene einsetzen, dass die Vorgaben durch die Anlagenverordnung und die einschlägigen technischen Regelwerke so gestaltet werden, dass eine Ansäuerung in Gülle- und Gärrestlagern möglich ist und bleibt.
- Der Nachweis der Ausbringung von angesäuerter Gülle im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen von der streifenförmigen Ausbringtechnik muss möglichst einfach, unbürokratisch und ohne hohe zusätzliche Investitionskosten möglich sein.

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Umsetzung der EU-Agrarpolitik

Aktuelle Situation:

- Komplexität und Bürokratie bei der Umsetzung der EU-Agrarpolitik sprengen seit der letzten Reform den Rahmen, so dass Landwirtschaftsbetriebe und auch die Fachleute der Landwirtschaftsbehörden vielfach keinen Überblick mehr erlangen können.
- Maßgeblich tragen hierzu die grundlegende Rahmensetzung durch die Brüsseler Institutionen bei und auch teilweise die nationalen Umsetzungsbestimmungen.

Vorschlag:

- Vor dem Hintergrund muss sich die Bayerische Staatsregierung gegenüber der Bundesregierung, der EU-Kommission und dem EU-Parlament für Vereinfachungen und Flexibilierungen hartnäckig einsetzen.
- Anliegen für Vereinfachungen und Flexibilierungen sind zum Beispiel:

Grundsätzliches

- Erweiterung Toleranzen und Bagatellregelungen:
- Vereinheitlichung und Synchronisierung von Förderbedingungen
- Ausbau der Plausibilitätsprüfungen für die Betriebe bei der Antragstellung verbessern
- Bereitstellung des Zugangs zur Antragstellungsplattform bereits ab Dezember im Vorjahr des nächsten Antragsjahres zur Bearbeitung durch den Landwirt.

Stilllegung und Brache:

- Dauerhafter Verzicht Zwangstilllegungen.
- Erleichterungen bei der Umsetzung freiwilliger Brachflächen, z.B. Anerkennung von Kleinstflächen.

Dauergrünlanderhalt:

- Verzicht auf die 5-Jahresdefinition von Dauergrünland
- Genehmigungsmöglichkeit für die Umwandlung von Dauergrünland bei fehlender ökonomischer Grundlage in der Verwertung eines Einzelbetriebs

Soziale Konditionalität:

- Zurücknahme der Vorgabe seitens der EU-Kommission und damit Verzicht auf deren Einführung in Deutschland in 2025. Damit wird zusätzliche Bürokratie vermieden.
- Nationale wird auf arbeits- und sozialrechtliche Standards bereits achtgegeben.

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

- GLÖZ 1 – Dauergrünland: Verzicht auf die 5-Jahresdefinition für Dauergrünland; Einführung einer Stichtagsregelung, dass Ackerland zum 1.1.2021 dauerhaft Ackerstatus hat.
- GLÖZ 2 - Fechtgebiete und Moore: Umnutzungsmöglichkeit von Dauerkulturen in der Gebietskulisse zu Ackerflächen.
- GLÖZ 4 - Pufferstreifen: Diese Abstandsregelung ist eine Doppelregelung zum nationalen Umwelt- und Wasserrecht, auf die zu verzichten ist.
- GLÖZ 5 - Erosionsschutz: Zurücknahme der seit 2023 obligatorischen Berücksichtigung des Faktors „Regenerosivität“ (R-Faktor); Ausnahme für Flächen, bei denen freiwillig Fördermaßnahmen des Erosionsschutzes umgesetzt werden; Vereinheitlichung des Umsetzungszeitraums mit GLÖZ 6 auf maximal bis zu acht Wochen zum Jahreswechsel.
- GLÖZ 6 - Bodenbedeckung: Zurücknahme der verschärften Auslegung der Begrünungsregelung bei der Mindestbodenbedeckung, so dass der Saatzeitpunkt maßgeblich ist; flexiblere Fristenregelung, um die praxistaugliche Umsetzung gemäß den regionalen Witterungsbedingungen zu ermöglichen; Vereinheitlichung des Umsetzungszeitraums (siehe GLÖZ 5).
- GLÖZ 7 - Fruchtwechsel: Grundsätzlich ist eine praxistaugliche Anbaudiversifizierung für das Antragsjahr als Regelung vorzusehen.
- GLÖZ 8 – nichtproduktive Flächen: Verzicht auf die Vorgabe einer Pflichtbrache. Diese Regelung hat sich allein auf den Erhalt von vorhandenen Landschaftselementen zu beziehen.
- GLÖZ 9 – Dauergrünland: Aufhebung des pauschalen Grünlandumbruchverbots in FFH- und Vogelschutzgebieten.

Ebene: EU und Bund

Bezugspunkt/-thema: Bauen im Innenbereich - Baurecht

Aktuelle Situation:

- Baumaßnahmen im Außenbereich haben für landwirtschaftliche Betriebe eine Privilegierung und sind somit erst einmal möglich. Kleinstrukturierte Betriebe haben jedoch immer wieder Schwierigkeiten, wenn es um die Privilegierung geht. Eine Privilegierung besteht nur so lange, wie sie in der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur eine untergeordnete Rolle spielt.
- Eine Privilegierung wird entzogen, wenn die untergeordnete Rolle nicht mehr gegeben ist. Dieser Entzug erfolgt, wenn der Betrieb durch seine Aktivitäten, u.a. in der Direktvermarktung, gewerblich wird.
- Selbst wenn baulich nichts verändert wird, kann eine Umnutzung vorliegen und eine Genehmigung erforderlich sein. Für die Baugenehmigung prüft die Behörde, ob die neue Nutzung mit den baurechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Je nach Nutzungsart gibt es Anforderungen an Raumhöhen, Fluchtwege, Brandschutz, Entwässerung, Wärmedämmung, Immissions- und Schallschutz, Abstände zu Nachbarn, Pkw-Stellplätze etc.

Vorschlag:

- Eine Umnutzung im Sinne der Direktvermarktung (d.h. Kleinstbetriebe nach KMU) soll ermöglicht sein, um unseren Betrieben ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen.
- Es muss für die landwirtschaftlichen Betriebe mehr Möglichkeiten geben, eine Privilegierung aufrecht zu erhalten.
- Baugenehmigungen für Umnutzungen entbürokratisieren.
- Auflagen bei der Umnutzung von Altgebäuden vereinfachen
- Vorgaben durch Untersuchung auf Bodendenkmäler streichen oder Kostenübernahme durch den Staat

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Reinvestitionen bei der Flächenveräußerung im gesellschaftlichen Interesse - Steuern

Aktuelle Situation:

- In der Regel sind für öffentliche und gesellschaftliche Interessen (z.B. Wohnen, Mobilität, Infrastruktur) Verkäufe von Landwirtschaftsflächen lokal oder regional erforderlich.
- Den betroffenen Bauernfamilien stehen bisher viel zu enge Möglichkeiten der Reinvestition zur Verfügung.

Vorschlag:

- Reinvestitionen beim Verkauf von Flächen für öffentliche Maßnahmen und Baugebiete erleichtern und unter anderem auf Betriebsvorrichtungen und Maschinen erweitern.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Kleinunternehmergrenze § 19 UstG

Aktuelle Situation:

- Nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 19 UstG liegt die Grenze für die Anwendung der Kleinunternehmergrenze bei 22.000 Euro Umsatz.

- Betriebe, die unter diese Grenze fallen, müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sind folglich von den Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Sie mussten bisher aber trotzdem eine Umsatzsteuererklärung einreichen.

Vorschlag:

- Anhebung der Grenze auf 35.000 Euro Umsatz, passend zu den Vorgaben zur Umsatzsteuererklärung im Wachstumschancengesetz.
- Anhebung der Grenze würde auch für Kommunen gelten, die Grabpflegeleistungen erbringen. Bis zu dieser Grenze bliebe es bei der „Wettbewerbsverzerrung“, auf der anderen Seite echte Erleichterung für Neustarter.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Kassenrichtlinie und Buchführungsrichtlinie

Aktuelle Situation:

- Häufige Änderungen: Die Folge neuer Kassensysteme und Software Updates – (finanzieller) Aufwand zur Kontrolle betrügerischer Prozesse auf Unternehmen verlagert.

Vorschlag:

- Seltener ändern, Kosten nicht auf Unternehmen verlagern.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Steuer- und Gewerberecht

Aktuelle Situation:

- Der Verkauf von selbsterzeugten Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe ist der Landwirtschaft zuzuordnen, bis zu einem Umsatz aus diesen Produkten von 51.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) und einem Drittel des Gesamtumsatzes des Betriebes im jeweiligen Wirtschaftsjahr.
- Beim Überschreiten dieser Grenzen sind die übersteigenden Beträge gewerbliche Einkünfte. Dann entsteht neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ein steuerlicher Gewerbebetrieb, erhebliche Nachteile z. B. Erstellung von zwei Jahresberichten, getrennte Buchführung, Baurechtliche Schwierigkeiten da nicht mehr landwirtschaftlich privilegiert.
- Das auf Kooperationen beruhende Verkaufen von landwirtschaftlichen Produkten (z. B. das Bestücken eines gemeinsamen Verkaufsautomaten) bzw. der Austausch von Waren zwischen direktvermarktenden Betrieben mit vorgeschalteter landwirtschaftlicher Urproduktion wird durch das Gewerberecht erschwert. Auslegung was der 2. Verarbeitungsstufe angehört, nicht mehr zeitgemäß.

Vorschlag:

- Anhebung der bestehenden Grenze von 51.500 Euro mindestens auf das Doppelte dringend notwendig.
- Eingliederung der Verarbeitungsstufen generell überarbeiten und weiter fassen.
- Eingliederung der 1. Verarbeitungsstufen bei Rindern/Schweine weiter fassen – geschlachtet und zerlegt in Viertel nicht mehr praxistauglich und realistisch.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Einkommensteuerrecht: Anpassung der Abschreibungsregelungen

Aktuelle Situation:

- Angesichts der gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung und den notwendigen Transformationenprozessen immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind die Nutzungs- und Abschreibungszeiträume zu lange angelegt. Die letzte Reform der AfA Tabellen liegt 20 Jahre zurück.

Vorschlag:

- AfA-Tabellen sollen mit dem Ziel überarbeitet werden, die Nutzungs- und Abschreibungszeiträume zu verkürzen.
- Betriebe werden durch Vermeidung von Nachweisen hinsichtlich der tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauer entlastet. Damit im Zusammenhang stehende Rechtstreitigkeiten werden vermieden.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Zeitnahe Betriebsprüfungen, Aufbewahrungsfristen verkürzen (

Aktuelle Situation:

- Lange und weit zurückreichende Prüfungszeiträume sorgen für Rechtsunsicherheit und Kosten für die Aufbewahrung.

Vorschlag:

- Bund/ Länder: Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Steuerentstehung beenden. Ebenso Verjährungsfrist für rückwirkende Steuerfestsetzung auf 5 Jahre begrenzen.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: §11-Erlaubnissen TierSchG für Pensionspferdehalter

Aktuelle Situation:

- Bezirksregierungen halten Veterinärämter an, Pensionspferdehalter auf das Vorliegen von §11-Erlaubnissen TierSchG zu kontrollieren. Die §11-Erlaubnissen TierSchG erfordert das Ablegen einer Prüfung des Tierhalters am zuständigen Veterinäramt und eine behördliche Abnahme des Betriebs.

Dabei beziehen sich die Bezirksregierungen auf ein Urteil (VGH München v. 3.2.2004 Az.: 25 ZB 04.711) in dem ausgeführt wird, dass eine gewerbsmäßige Pensionspferdehaltung nach §11 TierSchG erlaubnispflichtig sei. Es ist unklar, ob sich in diesem Urteil die Erlaubnispflicht von „gewerbsmäßiger“ Pensionspferdehaltung auf einen Betrieb bezieht, der die notwendige eigene/gepachtete Futterfläche (mehr als 50 %) nicht erbringt. Im Gegensatz dazu urteilte das VGH Neustadt v. 22.2.20216 Az. 3 K 325/15, dass ein Pensionspferdebetrieb zur Landwirtschaft gehöre, wenn 0,35 ha ldw. genutzte Fläche (davon mehr als 50 % selbst bewirtschaftet) für jedes gehaltene Pferd zur Verfügung stünde. Für landwirtschaftliche Nutztiere entfällt die Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG. Die bisherige Kommentierung nimmt landwirtschaftliche Pensionspferdebetriebe von der Erlaubnispflicht aus. Erlaubnispflichtig waren bisher: Reitschulbetriebe, Ponyverleih, Therapiebetriebe, Ponyreiten, Anbieter von Kutschenfahrten etc..

Vorschlag:

- Verzicht auf die § 11 TierSchG Erlaubnis für Pensionspferdehalter, die Pferde auf überwiegend eigener Futtergrundlage halten
- Anstelle neuer bürokratischer Strukturen mit erheblichem Mehraufwand zu schaffen, könnte hier auf die Eigenverantwortung der Tierhalter/innen vertraut werden, die zudem im Pensionspferdebereich regelmäßig (meist mehrfach pro Woche) auch von den Pferdebesitzern kontrolliert werden. Hier könnten die Bezirksregierungen und Veterinärämter ihren Ermessensspielraum nutzen und auf den Aufbau weiterer bürokratischer Strukturen, die bei den zuständigen Veterinärämtern einen erheblichen Mehraufwand/Personaleinsatz bedeuten, verzichten.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Privilegierte Agri-PV und der Aspekt „Räumlich funktionaler Zusammenhang“ bei Agri-PV-Anlagen - Baugesetzbuch

Aktuelle Situation:

- Nach den bisherigen Erfahrungen treten bei Landratsämtern im Einzelfall unterschiedliche Auslegungen hier auf.
In einem aktuellen Einzelfall lässt ein Landratsamt die positive Stellungnahme des Landwirtschaftsamts als Fachbehörde nicht gelten und fordert eine Stellungnahme des bayerischen Bauministeriums.
- Dies führt zu unnötigem Zeitverlust und enormen Verwaltungsaufwand, weil sich jede Institution mehrfach mit dem selben Vorhaben befassen muss.

Vorschlag:

- Es braucht eine verbindliche, gültige Definition des Räumlich funktionalen Zusammenhangs für alle Landratsämter.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Rückholklausel für PV-Freiflächen und Agri-PV-Anlagen

Aktuelle Situation:

- In den Umweltberichten zu geplanten Freiflächen-PV-Anlagen wird zur Verringerung des (externen) naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs oft eine extensive Grünlandnutzung unter den Anlagen geplant. Hier muss man allerdings beachten, dass diese (oftmals) naturschutzfachlich sehr hochwertigen (Extensiv-) Grünlandtypen nach einiger Zeit unter den Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG („arten- und strukturreiches Dauergrünland“) fallen, wodurch eine uneingeschränkte, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nach der Nutzungs- und Lebensdauer von PV-Freiflächenanlagen (i.d.R. 20 Jahre), z.B. als Acker oder Intensivgrünland nicht mehr möglich ist (siehe „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“, S.22). Dies führt außerdem zu einer deutlichen Minderung des Wertes betroffener Flächen, was eigentlich bei Freiflächen-PV-Projekten den Einnahmen aus der Verpachtung gegenzurechnen ist.
- Vor dem Hintergrund des Gegenrechnens des zuvor erläuterten Wertverlusts ist stets die Wirtschaftlichkeit oftmals nicht mehr gegeben.

Vorschlag:

- Naturschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen müssen entfallen.
- Bei der bestehenden Rückholklausel in § 14 Absatz 3 BNatSchG, wonach unter bestimmten Bedingungen die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gilt, muss eine Ergänzung vorgenommen werden, dass auch die Wiederaufnahme der Nutzung nach Abbau einer Freiflächen-PV-Anlage keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Naturschutz und Biodiversitätsmaßnahmen auf diesen Flächen werden „auf Zeit“ geschaffen und müssen nach einer Beendigung der PV-Nutzung rückgängig gemacht werden können. Die Rückholklausel muss auch für den strengen Artenschutz nach europäischem Naturschutzrecht gelten

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Biogas und Rahmenbedingungen

Aktuelle Situation:

- Der politisch und gesellschaftlich gewollte verstärkte Einsatz von pflanzlichen Reststoffen ist insbesondere bei Nawaro-Anlagen auf der aktuellen Gestaltung der Rahmenbedingungen äußerst schwierig: EEG; Genehmigungsrecht, AwSV.

Vorschlag:

- Um diese Potentiale heben zu können sind weitere Erleichterungen der rechtlichen Anforderungen notwendig.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Biogas und Ausschreibungsverfahren

Aktuelle Situation:

- Die Ausschreibungen im EEG sind extrem komplex und überfordern v.a. kleinere Anlagen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Ausschreibungsvolumen zunehmend zu gering ist und die Gebotshöchstwerte unter den Erzeugungskosten der Anlagen sind. Detailanforderungen sollten wenn möglich alle im relevanten Fachrecht geklärt werden (siehe Maisdeckel).

Vorschlag:

- Keine Begrenzung der Ausschreibungsvolumen. Die Zahl der vorhandenen Biogasanlagen steht fest. Das Potential darf nicht vernichtet werden.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Gesetzlicher Mindestlohn für Saisonarbeitskräfte

Aktuelle Situation:

- Die Produktion von Sonderkulturen wie Obst, Gemüse, Wein, Hopfen usw. ist höchst arbeitsintensiv. Mit Spitzenwerten bis zu 5.000 Akh/ha z.B. im Gemüsebau. Gleichzeitig hat Deutschland aktuell mit 12,41 € / Std. den zweithöchsten gesetzlichen Mindestlohn innerhalb der EU. Bei gleichzeitig freiem Warenverkehr führt dies zu massiven Wettbewerbsnachteilen und macht die heimische Produktion unwirtschaftlich

Vorschlag:

- Die Aufhebung des Kriteriums „Berufsmäßigkeit“ bei kurzfristig beschäftigten Saisonmitarbeitern
- Die einfach einzuhaltenden Obergrenzen wären dann stattdessen ein Verdienst von z.B. 4.000,-€/ Monat und eine max. Arbeitszeit von ca. 70 Tagen. Das ist für die Saison-AK und die Betriebe einfach organisierbar und für die Kontrollen von Rentenversicherung und Zoll mit deutlich weniger Aufwand nachprüfbar, als die die jetzigen viel zu komplizierten und praxisfremden Vorgaben.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Fachrechtskontrollen in Obst- und Gemüsebetrieben

Aktuelle Situation:

- Die Audits bei der Zertifizierung sind viel umfassender als die staatlichen Kontrollen und haben bei Nicht-Bestehen ein Vermarktungsverbot zur Folge

Vorschlag:

- Anerkennung der QS-GAP und Global-GAP-Zertifikate durch die Prüfteams bei staatlichen Fachrechtskontrollen in Obst- und Gemüsebetrieben. Zum Beispiel könnte beim Mehrfachantrag die jeweilige Zertifizierung schon mit eingegeben werden - z.B. in Form der GKN-Nr.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Bewässerung - Nutzung von digitalen (Funk)Wasseruhren

Aktuelle Situation:

- Die Installation von Wasseruhren in landwirtschaftlichen Betrieben ist ein wichtiger Schritt, um den Wasserverbrauch genau zu erfassen. Diese Wasserzähler sollten moderne Technologie nutzen und aus der Ferne abgelesen werden können, um präzise Daten über die Wassermengen zu sammeln, die für die Bewässerung von Kulturen verwendet wird. Dies ermöglicht eine genaue Überwachung und Aufzeichnungen des Wasserverbrauchs auf Betriebsebene und kann als Nachweis verwendet werden, dass die genehmigten Mengen eingehalten werden.

Vorschlag:

- Eine Möglichkeit dafür wären digitale Funkwasserzähler und digitale Ultraschall Funkwasserzähler mit Datenübertragung (OMS, LoRa, LoRaWAN).
- Entwicklung einer einheitlichen Softwareplattform: Um die gesammelten Daten effizient zu verwalten und zu nutzen, ist die Entwicklung einer einheitlichen Softwareplattform

entscheidend. Diese Plattform sollte es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, ihre Wasserverbrauchsdaten einfach und direkt an die zuständigen Ministerien zu übertragen. Durch die Nutzung einer einheitlichen Software kann der bürokratische Aufwand reduziert und die Effizienz der Datenerfassung verbessert werden.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Wasser- und Bodenverbände - Änderung des Ausführungsgesetzes (BayAGWVG)

Aktuelle Situation:

- Im bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes ist bei den Aufgaben der Bereich „Grundwasser“ nicht enthalten. Dies führt zu Hemmnissen bei der Gründung der dringend benötigten Boden- und Wasserverbände.

Vorschlag:

- Änderung des Ausführungsgesetzes, um zukünftig auch über Grundwasserentnahmen verfügen zu können, wie es in anderen Bundesländern üblich ist. Dadurch wird die Gründung von Wasser- und Bodenverbänden, insbesondere in Regionen mit starkem Fokus auf Sonderkulturen, deutlich erleichtert.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Wasserrechtliche Genehmigungen

Aktuelle Situation:

- deutlich komplexere Bescheide, Befristung der Genehmigung und i.d.R. auf Widerruf → hierdurch entstehende Mehrkosten für die Betriebe

Vorschlag:

- Rückkehr zur ursprünglichen Rechtslage und Genehmigungspraxis

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Bewässerung - Begutachtungspraxis von Wasserentnahmen (BayWg)

Aktuelle Situation:

- In der bayerischen Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei der Begutachtung von Wasserentnahmen für die Bewässerung wird in Stufe 1 anhand des Flächenkriteriums der Grundwasserneubildung die genehmigte Menge ermittelt. Das nutzbare Grundwasserdargebot entspricht damit der vom Antragsteller insgesamt bewirtschafteten Fläche (einschließlich Pachtflächen) abgeschätzten neu gebildeten Grundwassermenge. Dabei dürfen als Orientierungswert maximal 30 % der Grundwasserneubildung als nutzbares Dargebot angesetzt werden, abzüglich der bereits vorhandenen Entnahmen.

Vorschlag:

- Änderung des Flächenkriteriums auf den gesamten Grundwasserkörper (wie es in anderen deutschen Bundesländern üblich ist). Dabei entsprechen von den unteren Wasserbehörden zu bewirtschaftenden Wassermengen dem nutzbaren Grundwasserdargebot im jeweiligen Grundwasserkörper. Diese Gesamtmenge kann die

Wasserbehörde bewirtschaften und an die verschiedenen Wassernutzer (Wasserversorger, Landwirtschaft, Industrieunternehmen, ...) in Form von Genehmigungen (Erlaubnisse oder Bewilligungen) verteilen.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Düngerecht und Sonderkulturen - Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes

Aktuelle Situation:

- Problem: Es werden umfangreiche Auskunft-, Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten für Betriebsinhaber vorgesehen.

Vorschlag:

- Der Datenumfang muss auf das Maß, das zum Nachweis der Wirkung der Düngeverordnung europarechtlich notwendig ist, reduziert werden. Für den Nachweis der Wirkung bedarf es keines einzelbetrieblichen Zugriffs. Die Daten müssen anonymisiert werden.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Sonderkulturen - Düngeverordnung

Aktuelle Situation:

- Für den Bereich der Sonderkulturen ist die Düngeverordnung (DüV) zu detailliert, schwer verständlich und eignet sich nicht für einen Großteil der Anbaupraxis der Sonderkulturen im Gartenbau.
- Laut § 13 a DüV werden Gebiete mit einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers (sogenannte "rote Gebiete") oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit Phosphor (sogenannte "gelbe Gebiete") per Landesverordnung ausgewiesen.
- Die „roten Gebiete“ werden bereits ausgewiesen, wenn an einer Messstelle der Nitratgrenzwert überschritten wird. Eine verursachergerechte Ausweisung erfolgt nicht. Die Düngemenge muss 20 % unter dem durchschnittlichen Düngebedarf der roten Gebiete liegen. Dies ist mit den pflanzenphysiologischen Eigenschaften der Kulturen zum Erntezeitpunkt im Gemüsebau und bei Erdbeeren nicht vereinbar. Unnötige Erfassung von Daten wie Bodenhilfsstoffe/ Mulchstroh, bei denen es zu keiner Nitrat Auswaschung kommt.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen (Starkregen, Dürre etc.) besteht kaum Spielraum, die Düngung nachträglich anzupassen. Eine Überschreitung des Düngebedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände (Bestandsentwicklung, Witterung) ist derzeit auf pauschal max. 10 % begrenzt, das reicht nicht aus. Starre Vorgaben bezüglich der Dokumentation passen mit dem betrieblichen Alltag nicht zusammen.

Vorschlag:

- Die DüV muss grundlegend vereinfacht werden. Die roten Gebiete müssen verursachergerecht ausgewiesen werden. Messstellen müssen ausgeweitet werden. Bei nachgewiesener gewässerschonender Düngung müssen einzelbetrieblich Ausnahmen ermöglicht werden.
- Die Pflicht zur Dokumentation von für die Nitrat Auswaschung von nicht relevanten Inputs z.B. Bodenhilfsstoffe/ Mulchstroh muss entfallen.

- Flexibilität ist zu schaffen, bei unvorhergesehenen Ereignissen ausreichend nachzudüngen, um den Bestand zu retten.
- Die Möglichkeit ist einzurichten, dass der im Vorfeld erstellten Düngedarfsermittlung (DBE) in die Düngedokumentation zu übertragen und dass nur signifikante Abweichungen nachzutragen.
- Die verpflichtende Dokumentation der Aufsummierung von Düngemengen im jeweils laufenden Düngjahr muss über eine Summierung im nächsten Jahr angepasst werden können.
- Eine begründete Überschreitung des Düngedarfs ist aufgrund nachträglich eintretender Umstände angemessen zu ermöglichen.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Sonderkulturen - Förderverfahren

Aktuelle Situation:

- Öffentliche Förderungen werden z.T. nicht in Anspruch genommen, bedingt der bürokratischen Auflagen. Zeitaufwendige Antragstellung, lange Bearbeitungszeiten mit abschreckender Wirkung.

Vorschlag:

- Elektronische Antragstellung. Akzeptanz eingescannter Unterschriften sowie elektronischer Signaturen. Projektbeginn auf eigenes Risiko, nach Erhalt der Eingangsbestätigung des Förderantrags.

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Sonderkulturen - Förderanträge BLE

Aktuelle Situation:

- Bearbeitungszeiten von Anträgen, z.B. im Bundesprogramm Energieeffizienz, sind zu lang und die Antragstellung viel zu komplex, zeitliche Abwicklung für notwendige Investitionen für die Unternehmen kaum planbar.

Vorschlag:

- Antragsformate vereinfachen. Mindestprüfung auf die Schlüssigkeit der Angaben (kursorische Prüfung) ausreichend. Einheitlich maximal 4-Augenprinzip

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Sonderkulturen und 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Aktuelle Situation:

- Es besteht eine umfangreiche Registrierungspflicht für Feuerungsanlagen, d.h. auch für kleine Anlagen unter 1 MW. Dazu zählen u.a. die Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz die voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast, die EU-

Klassifizierung des Wirtschaftszweiges (NACECode), die Geokoordinaten des Schornsteins und Höhe über Gelände.

Vorschlag:

- Der Umfang der Dateiangaben ist absolut unverhältnismäßig für kleine Anlagen unter 1 MW. Diese müssen von der Registrierungspflicht ausgenommen werden.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Sonderkulturen - BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Aktuelle Situation:

- Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) ist die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor. Für den Gartenbau mussten 3 Anträge auf Anerkennung als Teilsektor gestellt werden (Unterglas-Zierpflanzenbau, Unterglas-Gemüse, Pilzkulturanbau). Das Verfahren ist extrem bürokratisch. Antragsverfahren für die Einzelunternehmen sind es ebenfalls. Die Kosten sind sehr hoch (Wirtschaftsprüfer). Der Kompensationsgrad ist gering. Es müssen 50-80% der Beihilfe investiert werden (ab 2023).

Vorschlag:

- Einführung eines pauschalen unbürokratischen Verfahrens für KMU unterhalb eines Schwellenwertes der CO₂-Emissionen Verzicht auf Wirtschaftsprüfer für KMU.
- Verzicht auf den Selbstbehalt für KMU. Erhöhung des Kompensationsgrades für KMU.
- Absenkung des Prozentsatzes für verpflichtendes Investment für KMU.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Energieeffizienzgesetz

Aktuelle Situation:

- Energiemanagementsystem, Energieaudit und Abwärmeregelungen sind verpflichtend ab einer bestimmten Höhe des Gesamtenergieverbrauchs vorgeschrieben.
- Der Aufwand ist für die kleinen und mittelständischen Betriebe des Gartenbaus fachlich und administrativ in keiner Weise zu leisten. Nur durch externe Dienstleister erfüllbar, die die Produktion unverhältnismäßig verteuern werden.

Vorschlag:

- Die Schwellenwerte für Energiemanagementsystem müssen auf die europäischen Vorgaben angehoben werden.
- Verzicht auf Abwärmeregelungen für KMU.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Energiesteuerrückerstattungen: StromsteuerG §9; EnergieStG §54 und §53a

Aktuelle Situation:

- Rückerstattungen über den Zoll zu beantragen, sind sehr aufwändig. Deshalb werden sie oft nur zeitverzögert (bis zu 6 Monate) ausgezahlt.

Vorschlag:

- Eine Berechtigung zur Energiesteuerreduktion beim Versorger vorzulegen, muss ausreichen.
- Von Beginn an weniger Steuern zu zahlen, erspart das Antragsverfahren und entlastet Betriebe wie Behörden gleichermaßen.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Sonderkulturen - Statistikmeldungen

Aktuelle Situation:

- Die regelmäßigen und aufwendigen Abfragen von Destatis, den Statistischen Landesämtern und Eurostat sind kompliziert und aufwändig auszufüllen. Doppelerhebungen führen zu unnötigem Mehraufwand. Zudem liegen die Meldefristen oft mitten in der Saison, so dass die Betriebe den Fristen nicht nachkommen können.

Vorschlag:

- Da sich die Angaben kaum oder gar nicht ändern, sollte die Einführung einer Angabe: "keine Änderung zum Vorjahr" erfolgen.
- Meldefristen an Saison im Gartenbau anpassen und längere Rückmeldefristen einräumen.
- Bei Auskunftspflichten zum Außenhandel sollte die Meldung von Gesamtsummen ausreichen.
- Der Agrarantrag erfasst wesentliche Daten, diese Angaben nutzen, um zusätzliche Abfragen zu verringern.

Ebene: EU, Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Datenschutzgrundverordnung: Verarbeitungsverzeichnis

Aktuelle Situation:

- Nach Artikel 30 Absatz 5 DSGVO gilt die Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses „nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“.
- Dies gilt allerdings nur dann, wenn die vom Unternehmen vorgenommene Verarbeitung von Daten nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt und die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. Außerdem gilt die Ausnahme nicht, wenn eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien erfolgt. Infolge der Einschränkungen findet die Ausnahmvorschrift auf keinen Betrieb Anwendung, der Arbeitnehmer beschäftigt. Jeder Arbeitgeber verarbeitet zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses zwangsläufig bestimmte Gesundheitsdaten (z.B. Fehltag wegen Krankheit) oder die Religionszugehörigkeit zwecks steuerrechtlicher Abrechnungen.

Alle verbleibenden Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigten, scheitern an dem Ausschlussgrund der „nicht nur gelegentlichen Verarbeitung“.

Vorschlag:

- Ausnahmeregelungen, die ins Leere laufen, gaukeln Ausnahmen für kleine Betriebe vor und sind nicht zielführend. Die Ausnahmeregelung ist so zu gestalten, dass diese auch tatsächlich Ausnahmen für Betriebe mit weniger Mitarbeiter greift.
- Die besonderen Datenkategorien sollten daher gestrichen werden.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 34 Abs. 2 BBiG

Aktuelle Situation:

- Betriebe, Auszubildende und Landwirtschaftskammern können den digitalen Kommunikationsweg per E-Mail oder Telefon nur sehr eingeschränkt nutzen. Das bedeutet eine zwingende Kommunikation per Postbrief, mit entsprechenden Kosten und Zeitaufwand.

Vorschlag:

- Digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel ermöglichen: Dazu müsste § 34 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ergänzt und E-Mail-Adresse sowie Handynummer zu Pflichtangaben bei der Eintragung für jedes Berufsausbildungsverhältnis gemacht werden. Datenschutzregelungen dürfen dem nicht im Weg stehen.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG

Aktuelle Situation:

- Die elektronische Form des Ausbildungsvertrages ist ausgeschlossen: Ausbildungsverträge werden aktuell hauptsächlich digital ausgefüllt, müssen dann aber ausgedruckt, händisch unterschrieben und im Anschluss als Kopie bei der LWK/zuständige Stelle vorgelegt werden. Der § 11 Abs. 1 S. 1 BBiG verursacht Medienbrüche und verhindert eine schnelle und digitale End-to-End-Lösung für die am Ausbildungsvertrag Beteiligten (Betrieb, Auszubildende und zuständige Stelle).

Vorschlag:

- Der Gesetzgeber muss die elektronische Form der Vertragsniederschrift aufnehmen. Dadurch werden Medienbrüche vermieden. Zeitgemäße digitale Anwendungen für Betrieb, Auszubildende und der zuständigen Stelle werden ermöglicht.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG

Aktuelle Situation:

- Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist ein unterzeichneter Ausbildungsnachweis:
- Bei elektronisch geführten Ausbildungsnachweisen (AN) führt die Unterzeichnung zu großer Rechtsunsicherheit. AN werden zur Prüfungsanmeldung nicht mehr ausgedruckt und in Papier an die zuständige Stelle gesendet, die Vorlage erfolgt analog und digital, weshalb eine qualifizierte elektronische Signatur (o. ä.) erforderlich wäre, die bisher kaum Verbreitung bei Betrieben und Auszubildenden gefunden hat.

Vorschlag:

- Als Zulassungsvoraussetzung soll ein nichtunterzeichneter Ausbildungsnachweis ausreichen, d.h. das Wort "Unterzeichneter" muss in § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG gestrichen werden. Dadurch werden Medienbrüche vermieden, Rechtssicherheit wird hergestellt und die Einführung des elektronischen Ausbildungsnachweises wird nicht ausgehebelt.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Lieferkettengesetz

Aktuelle Situation:

- Das Gesetz gilt grundsätzlich nur für Betriebe mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, so dass kleine und mittlere Betriebe eigentlich von den Pflichten befreit sind.
- Betroffen werden diese Betriebe aber auf Umwegen. Ist ein kleineres Unternehmen Zulieferer, so wird häufig aufgefordert, entsprechende Zertifizierungen nach dem Lieferkettengesetz vorzulegen. Folgt es dieser Aufforderung nicht, riskiert er als Lieferant ausgelistet zu werden.

Vorschlag:

- Sicherstellung, dass vom Gesetz nicht betroffene Betriebe nicht indirekt mit denselben Pflichten belastet werden und zwar durch Klarstellung im Hinblick auf die konkreten Pflichten dieser kleinen Betriebe als Zulieferer, um so auch Rechtssicherheit für die vom Gesetz betroffenen Betriebe zu erzielen.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Vereinfachung der Fachkräfteeinwanderung

Aktuelle Situation:

- Lange Warte- und Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Visum.

Vorschlag:

- Vollständige Digitalisierung der administrativen Prozesse. Schnittstellen zw. Akteuren effizienter gestalten (Arbeitsagentur, Ausländerbehörde). Digitaler Zugriff aller Akteure auf den Bearbeitungsstand.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: LKW-Maut: Einfaches Verfahren zur Anmeldung mautfreier Fahrten

Aktuelle Situation:

- Fahrten von Betrieben mit Urproduktion sind unter bestimmten Voraussetzungen von der LKW-Maut befreit. Da allerdings mit den Fahrzeugen auch nicht mautbefreite Fahrten durchgeführt werden können, gilt keine generelle Mautbefreiung für die Fahrzeuge, so dass diese nicht in die Liste der mautbefreiten Fahrzeuge aufgenommen werden können.
- Folge: es muss ein für beide Seiten (Betriebe und Mautstelle) aufwendiges Verfahren durchgeführt werden.

Vorschlag:

- Einführung einer elektronischen Anmeldeöglichkeit für mautbefreite Fahrten von Betrieben mit Urproduktion. Dies könnte auch als Vorbild für eine entsprechende Lösung für die mautbefreiten Fahrten von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben sein.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Einführung von Praxischecks

Aktuelle Situation:

- Praxis-Checks durchführen und Fristen zur Stellungnahme ausweiten. Häufig nach Beschluss von Gesetzen folgt eine komplexe Umsetzbarkeit in der betrieblichen Praxis. Hinzu kommen lange Prüfverfahren.

Vorschlag:

- Stärkere Kooperation mit den Verbänden sowie Praxis-Checks bereits während der Gesetzgebungsverfahren.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft (PDRA)

Aktuelle Situation:

- Nach der EU-Drohnenverordnung (DVO (EU) 2019/947) falle Drohnen, die Material abwerfen (z.B. Saatgut, Nützlinge, ...) aus der Kategorie „offen“ in heraus und in die Kategorie „speziell“. Das ist verbunden mit einem hohen bürokratischen Aufwand (Antrag beim Luftfahrtbundesamt)
- Das „Nationale Standardszenario zum bodennahen Einsatz von unbemannten Fluggeräten auf landwirtschaftlichem Grund (DE.STS.FARM)“ hilft uns, für die Landwirtschaft die Bürokratie klein zu halten. Aus dem mehrseitigen Antrag wurde eine 1-seitige Erklärung.
- Seit November 2023 gelten die geänderten EASA Predefined Riskassessments PDRA-S01 und PDRA-G02. Unser nationales Standardszenario läuft mit einer Übergangsfrist aus, das neue Verfahren ist wieder ein Antragsverfahren, beim Erstantrag wird eine Bearbeitungszeit von 6-8 Monaten erwartet.

Vorschlag:

- Es muss schnellstens wieder ein Standardverfahren für den landwirtschaftlichen Einsatz sichergestellt werden, das auf dem Stand der aktuellen Technik ist, d.h. gleiche

Voraussetzungen und gleiches Prozedere wie nach dem alten Standardszenario, mit einer Öffnung beim Startgewicht bis 120 kg

- Analoge Lösungen brauchen wir auch für den Einsatz von Kameradrohen, z.B. zur Kitzrettung oder zur Bestandsbeobachtung. Hier geht es vor allem um zu große Abstände zur Wohnbebauung, Sportplätzen, Spazierwegen, ...

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Nachhaltigkeitszertifizierungen vereinfachen

Aktuelle Situation:

- Landwirte geben für angelieferten Raps, Mais, Getreide eine Nachhaltigkeitserklärung ab und ermöglichen so die Verwendung im Bioenergiebereich (Biodiesel, Bioethanol, ...)
- Wichtigstes Hindernis für Landwirte keine Nachhaltigkeitserklärung abzugeben ist, dass er garantieren muss, dass der Raps, das Getreide, ... nicht von Flächen stammt, die nach 2008 noch Grünland waren. Dieser Nachweis wird z.B. für Pachtflächen zunehmend schwierig, Mengen ohne Nachhaltigkeitserklärung nehmen zu.
- Landhändler müssen „nicht nachhaltige“ Ware, also Ware, für die keine Nachhaltigkeitserklärung abgegeben werden kann, physisch aus dem Erfassungslager heraus vermarkten, an dem die Ware angeliefert wurde. Dadurch wird Ware schlimmstenfalls in halb leeren LKW von einem Standort des Landhandels zu einem anderen transportiert, um vermarktbar zu generieren.

Vorschlag:

- Es muss möglich sein, „nicht nachhaltige“ Ware auf dem Papier zu verschieben, d.h. ein Landhändler mit mehreren Standorten kann aus seiner Gesamtmenge „nicht nachhaltige“ Ware aus dem Standort vermarkten, der am nächsten z.B. an einer Mühle oder einem anderen Lebensmittel produzierenden Kunden liegt. Das würde Transporte einsparen und auch den Aufwand bei der Erfassung im Landhandel reduzieren. Die Kosten für den hohen Aufwand tragen aktuell die Landwirte, denn Landhändler ziehen teilweise die Kosten für nachhaltige Ware beim Landwirt auf der Abrechnung ab!

Ebene: EU und Bund

Bezugspunkt/-thema: Jagd - Umgestaltung der Pflichttrophäenschau

Aktuelle Situation:

- Derzeit werden bayernweit 200.000 Euro an Steuergeld für das Abhalten von Pflichttrophäenschauen ausgegeben. Jedes männliche Stück Schalenwild muss präpariert und der Unteren Jagdbehörde vorgezeigt werden.

Vorschlag:

- Schaffung eines Waldtages, um auf die Herausforderungen des Klimawandels hinzuweisen. So kann die Öffentlichkeit besser sensibilisiert werden.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Digitalisierung der Jagdstreckenliste

Aktuelle Situation:

- Abschussmeldungen werden in Papierform (Postkarte, Fax) an die Untere Jagdbehörde übermittelt um den Stand des Abschuss-SOLL zu überprüfen.

Vorschlag:

- Durch Digitalisierung (App, geobasierte Erlegungsbilder mit KI Abgleich um Betrug zu vermeiden) wäre es möglich, die Abschussmeldungen elektronisch an die Untere Jagdbehörde und den Jagdvorstand zu übermitteln.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Vorübergehende Verkaufsstätten an öffentlichen Straßen

Aktuelle Situation:

- Neben der Vermarktung am Hof werden oftmals saisonal bedingt vorübergehende Verkaufsstände an verkehrsgünstigen Standpunkten aufgestellt
- Grundsätzlich ist das Anbieten von Waren und Leistungen auf der Straße oder Werbung durch Bild, Schrift, Licht oder Ton straßenverkehrsrechtlich verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerender Weise abgelenkt oder belästigt werden können (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Verbot der Verkehrsbeeinträchtigung).
- Um den Bedürfnis landwirtschaftlicher Direktvermarktung gerecht zu werden, können Ausnahmen zugelassen werden, diese sind z.B. Verkaufsstände die vorübergehend bis zu 3 Monate auf zum Betrieb gehörenden Flächen vorgehalten werden (Ab-Feld-Verkauf) sowie für eingerichtete Verkaufsstellen auf der Hofstelle (Ab-Hof-Verkauf)
- Diese Grundsätze gelten jedoch nur, wenn der Verkauf von selbst produzierten Naturerzeugnissen einschließlich deren eigenen Weiterverarbeitung zu Halbfertig- oder Fertigwaren im üblichen Rahmen im Vordergrund steht
- Der Klimawandel und die damit verbundenen kürzeren Winter verlängern die Anbauzeiträume. Das hat zur Folge, dass die Kultur einfach länger wächst und angebaut werden kann, damit steigt auch der Bedarf an längeren Vermarktungsmöglichkeiten
- In der Praxis sorgt die Regelung mit bis zu 3 Monaten für einen deutlichen Mehraufwand für die Betriebe, da die Verkaufsstände mühsam umgestellt bzw. versetzt oder sogar abgebaut werden, obwohl die regional produzierten Lebensmittel noch länger an Ort- und Stelle verkauft werden könnten

Vorschlag:

- Anhebung der bisherigen Frist „bis zu 3 Monate“ auf „bis zu 5 Monate“.

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Ladenschlussgesetz: Verkauf von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb einer festen Verkaufsstätte

Aktuelle Situation:

- Das Ladenschlussgesetz (LadSchlG) gilt für alle fest eingerichteten Stellen, speziell der bloße landwirtschaftliche Verkauf aus der Scheune oder vom Hof ohne besondere

Verkaufsvorrichtungen ist ohne Einhaltung der Ladenschlusszeiten möglich, sofern die angebotenen Waren zu mindestens 90% aus der Urproduktion des Verkäufers stammen

- Dazu zählt auch der Verkauf von Erzeugnissen der nur vorübergehend vom Hof aus oder am Straßenrand, etwa während der Erntesaison bei Obst, Spargel, anderem Gemüse und Kartoffeln erfolgt
- Direktvermarkter arbeiten mehr und mehr in Kooperationen, diese umfassen auch den Austausch von Erzeugnissen und Produkten untereinander, aufgrund des Mindestanteils von 90% die aus der Urproduktion des Verkäufers stammen muss, stellt dies ein Hindernis bei der Förderung von Direktvermarktern und dem Weg zu mehr Regionalität dar, denn so kann ein kooperativer Gedanke nur bedingt umgesetzt werden

Vorschlag:

- Absenkung des Mindestanteils von Waren aus der Urproduktion auf mindestens 60%.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Abgabe von Rohmilch an Verbraucher

Aktuelle Situation:

- Die Abgabe von Rohmilch darf nur am Ort der Milchgewinnung erfolgen. Ein Warenautomat mit Rohmilch, der nicht am Ort der Milchgewinnung steht, ist nach § 17 Abs. 4 Tier-LMHV nicht zulässig, selbst wenn er nur 2 km vom Ort der Milchgewinnung entfernt steht
- In der Verwaltungspraxis wird der Ort der Milchgewinnung auch oft mit der Flurstücksnummer des Grundstückes auf dem der Milchviehstall steht definiert
- Die aktuelle Verordnung ist nicht mehr zeitgemäß. Sie stellt für Milchviehbetriebe aufgrund des Strukturwandels und der Aussiedlung der Ställe aus den Ortschaften und Dörfern eine unüberwindbare Hürde dar. Dadurch sind den Milchviehbetrieben die Hände gebunden

Vorschlag:

- Die Regel zur Abgabe von Rohmilch sind zu streichen: Wegfall von § 17 Abs. 4 Satz 1 Tier-LMHV.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen durch das Beschicken von Warenautomaten

Aktuelle Situation:

- Mit dem Beschicken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden
- Diese aktuelle Verordnung ist nicht mehr zeitgemäß, durch den Verkauf in Warenautomaten 24/7 haben sich die Verkaufswege gewandelt, dafür ist es unerlässlich auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen zu dürfen um eine Versorgung mit regionalen Erzeugnissen sicherzustellen

Vorschlag:

- Wegfall von § 17 Abs. 5 LadSchIG

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Gesetz über den Ladenschluss: Digitale Kleinstsupermärkte

Aktuelle Situation:

- Sogenannte digitale Kleinstsupermärkte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Verbrauchern. Aus diesem Grund setzen Direktvermarkter bereits diese Technik ein. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist es jedoch nicht möglich, sie auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen
- Der Betrieb von "digitalen Kleinstsupermärkten" an Sonn- und Feiertagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) ist nicht zulässig. Da er geeignet ist, die Sonn- und Feiertagsruhe zu stören.
- Auch Reinigungs- und Auffüll Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig, da hierfür keine arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestände vorliegen, die eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen zulassen würden
- Dies erschwert den Direktvermarktern diese tolle Verkaufsmöglichkeit, diese Verordnungen sind nicht mehr zeitgemäß und müssen im Sinne der Förderung von Regionalen Wirtschaftskreisläufen angepasst werden

Vorschlag:

- Ausnahme für „digitale Kleinstsupermärkte“ bzw. Festsetzung das diese die Sonn- und Feiertagsruhe nicht stören

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Nährwertkennzeichnungspflicht

Aktuelle Situation:

- Von der Nährwertkennzeichnungspflicht befreit sind Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.
- Bei vorverpackten Lebensmitteln begrenzen sich die Ausnahmen dadurch auf den lokalen Vertrieb. Vermarktungswege wie die Online-Vermarktung oder der Versand fallen nicht darunter.
- Gerade der Online-Handel ist aber für viele Kleinstunternehmer mittlerweile ein wichtiger Absatzweg geworden.

Vorschlag:

- Aussetzung der Nährwertkennzeichnungspflicht für KMU (s. Beispiel Österreich)

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Verpackungsgesetz

Aktuelle Situation:

- Das Verpackungsgesetz schreibt eine Registrierungs- und Lizenzierungspflicht für alle Betriebe vor, die Verpackungen in den Verkehr bringen.
- Der Betrieb muss sich verpflichtend beim öffentlich einsehbaren Datenregister LUCID registrieren, und sofern er nicht ausschließlich Serviceverpackungen in Umlauf bringt, auch einen Vertrag mit einem dualen Systempartner abschließen und jährlich in beiden Portalen online die Mengen der in Umlauf gebrachten Verpackungen melden.
- Definition von Serviceverpackungen nicht praxisgerecht. Derzeitige Auslegung macht beim „Hoftor“ einen schnitt. Folge: Beschicker von Märkten etc. benachteiligt.
- Novellierungen des Verpackungsgesetzes führen zur Bürokratisierung der Betriebe, z.B. Einwegkunststofffondsgesetz, Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung, Mehrwegangebotspflicht (s. *Ausführung einen Punkt weiter*)

Vorschlag:

- Herstellerbegriff bei KMU analog zu Einwegkunststofffondsgesetz definieren.
- Direktvermarkter müssen Lizenzen bereits über Hersteller abführen können und die aufwändigen Mengenmeldungen müssen ebenfalls auf den Hersteller der Verpackungen übertragen werden.
- Zusätzliche Novellierungen des Verpackungsgesetzes sollten, wenn zwingend notwendig, nur in vorheriger Absprache mit den Fachverbänden durchgeführt werden um somit die Belastungen für die Direktvermarkter so gering als möglich zu halten.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Novellierung Verpackungsgesetz: Mehrwegangebotspflicht

Aktuelle Situation:

- Betroffen sind alle Unternehmen, bei denen Speisen und Getränke zum Sofortverzehr vor Ort oder als Mitnahmegesetz in Einwegkunststoffverpackungen oder Getränkebecher an Endverbraucher abgegeben werden. Andere Verpackungsarten sind von der Mehrwegangebotspflicht nicht betroffen.
- Ausnahme mit höchstens fünf Beschäftigten und einer Ladenfläche von nicht mehr als 80 Quadratmetern (Mehrere Verkaufsstellen sind aufzuzählen, z.B. Bauernmarktstand und Hofladen)
- Greift Ausnahme nicht, müssen Hofladenbetreiber verpflichtend Mehrwegverpackungen anbieten, die für den Verbraucher nicht teurer sein dürfen als die Einwegverpackungen

Vorschlag:

- Anhebung der Ausnahme: 5 Beschäftigte ist zu gering, Anhebung mindestens auf das Doppelte. Kein Aufsummieren von Verkaufsstellen (Bauernmarkt und Hofladen)
- KEINE Ausweitung der Mehrwegangebotspflicht auf ALLE Materialien. Das BMUV legte einen Referent Entwurf, in dem genau dies gefordert wird, bereits Mitte letzten Jahres 2023 vor. Es würde alle Direktvermarkter hart treffen, die jetzt bereits auf umweltfreundliche Materialien, wie Papier, umgestellt haben.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Sonderkulturen - Verpackungsgesetz

Aktuelle Situation:

- Im Verpackungsgesetz sind umfangreiche Dokumentationspflichten über den Eingang und den Verbleib aller Verpackungsarten auf Betriebsebene vorgegeben.
- Eine Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ist für Inverkehrbringer (also für den Einzelbetrieb) verpflichtend. Dies gilt sowohl für Verkaufsverpackungen als auch für Transportverpackungen. Die Mengen der Verkaufsverpackungen werden bereits beim dualen Rücknahmesystemen lizenziert und gemeldet. Für Transportverpackungen ist dagegen keine Beteiligung an dualen Rücknahmesystemen vorgeschrieben.

Vorschlag:

- Streichen der Registrierungen bei der ZSVR für Transportverpackungen.
- Ebenso streichen der Registrierungen für Verkaufsverpackungen bei der ZSVR, da Mengen und Registrierung bei Verkaufsverpackungen bereits durch die dualen Systeme erfolgen.
- Einführung eines Schwellenwertes für kleine Betriebe (Freistellen von Meldepflichten, Lizenzierungspflichten).

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Betriebshilfe wird nur für landwirtschaftlichen Hauptbetrieb bewilligt

Aktuelle Situation:

- Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Direktvermarktung im Nebenerwerb bekommt einen Betriebshelfer nur für den Haupterwerb (Landwirtschaft) bewilligt.
- Die Produkt- und Vermarktungsvielfalt in der Landwirtschaft ist von der Politik gewünscht. Daher muss auch im Krankheitsfall ein Betriebshelfer gestellt werden, unabhängig davon ob die Tätigkeit im Nebenerwerb oder Haupterwerb geführt wird.

Vorschlag:

- Bundes- bzw. Bayernzuschuss für Betriebshilfe in Nebenunternehmen

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Genehmigung von Biogasanlagen, Güllelagern usw. (AwSV)

Aktuelle Situation:

- Ein Mitglied möchte eine Öko-Biogasanlage (mit 80 % Wirtschaftsdünger als Substrat) errichten. Biogasanlagen im Ökolandbau sind aus pflanzenbaulicher Sicht sehr wünschenswert ist, da Gärreste als wertvolle Dünger das Nährstoffmanagement im Ökolandbau stark verbessern.
- Aktuell nutzt der Betrieb Güllelagunen als zulässige Form der Lagerung.
- Laut dem zuständigen Landratsamt darf jedoch der Gärrest nicht in einer Güllelagune gelagert werden – auch nicht mit entsprechender Abdeckung. Benachbarte Landratsämter erlauben dies hingegen.

- Die Gülle dürfte also vor der Vergärung in der Güllelagune lagern, nach der Vergärung nicht mehr.

Vorschlag:

- AwSV-konforme Anlagen zum Lagern von Gülle sollten auch zum Lagern von Gärresten zulässig sein.
- Die Landratsämter sollten hier einheitlich vorgehen, um keine Verzerrungen zwischen den Landkreisen zu schaffen und den landwirtschaftlichen Unternehmern keine unnötigen Knüppel zwischen die Beine zu werfen.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Entwurf Tierschutzgesetz

Aktuelle Situation:

- Vorliegender Entwurf ist mit hohem Verwaltungsaufwand verknüpft
- Bei Enthornung der Kälber ist noch nicht klar, ob Tierärzte dem Arbeitsaufwand gerecht werden können. Auch bei der geforderten Kennzeichnung von Tieren entsteht ein zusätzlicher Mehraufwand

Vorschlag:

- Aufgrund eines Auflagenmoratoriums ist der Entwurf komplett zurückzunehmen

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Artikel 148 GMO – Lieferbeziehungen

Aktuelle Situation:

- BMEL plant Umsetzung des Artikel 148 GMO, obwohl sich die Mehrheit der Milcherzeuger und Molkereien gegen eine Umsetzung dessen aussprechen.
- Die Wissenschaft ist sich einig, dass die Umsetzung keinen positiven Effekt auf den Milchpreis haben wird, sondern vrsl. ein „Sicherheitsabschlag“ vorgenommen wird und zudem ein hoher Kontroll- und Bürokratieaufwand auf die Länder zukommt.

Vorschlag:

- Die Umsetzung widerspricht der aktuell verfolgten Initiative zur Entbürokratisierung und sollte daher verhindert werden. Sollte eine Umsetzung stattfinden, muss diese für die Länder möglichst unbürokratisch und schadenverhindernd stattfinden

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Umsetzung EU-Entwaldungsverordnung

Aktuelle Situation:

- Aufgrund der Verordnung müsste in Zukunft der Standort jedes einzelnen Rindes per Geolokalisierung rückverfolgbar sein
- Es sind regelmäßig Sorgfaltserklärungen abzugeben
- In Deutschland besteht kein Entwaldungsproblem!

Vorschlag:

- Deutschland sollte aus der Verordnung herausgenommen werden
- Mindestens sollte eine vereinfachtes Sorgfaltspflichtensystem für Deutschland angewandt werden

Ebene: Bund und EU

Bezugspunkt/-thema: Antibiotikamonitoring

Aktuelle Situation:

- Aktuell muss auch bei Nichtanwendung von Antibiotika eine Meldung erfolgen
- Dies wird jedoch aufgrund der Nichtanwendung häufig bei Tierhaltern übersehen
- Tierhalter müssen außerdem selbst an den Vergleich der eigenen Therapiehäufigkeit mit der bundeseinheitlichen Kennzahl denken.

Vorschlag:

- Abschaffung dieser Nullmeldung
- Bundeseinheitliche Kennzahl könnte mit der Therapiehäufigkeit versendet werden und damit auch die möglichen weiteren Schritte mitteilen. Dies könnte zumindest zu Beginn bei den neuen Nutzungsarten so umgesetzt werden.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Meldungen der Tierhalter

Aktuelle Situation:

- Tierhalter müssen derzeit zu verschiedenen Terminen in verschiedenen Datenbanken Informationen (u. a. mehrfach die Höhe des Tierbestands) melden
- Dies ist unübersichtlich und führt dazu, dass teilweise Meldungen vergessen werden.

Vorschlag:

- Bündelung der verschiedenen Datenbanken und Stichtagsmeldungen
- Alternativ: HIT-Datenbank als zentrale Meldeeinrichtung, Landwirt kann Weiterleitung der benötigten Daten an Antibiotika-Datenbank, Tierseuchenkasse und Landwirtschaftsverwaltung (z. B. für Mehrfachantrag, aktuell nur Rinder automatisch übernommen) freigeben

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Nutzerfreundlichkeit der Datenbank HI-Tier

Aktuelle Situation:

- Die HI-Tier-Datenbank ist völlig unübersichtlich und wenig benutzerfreundlich programmiert, Meldung muss aber bei jeder Tierbewegung (Abgang, Zugang) erfolgen
- Teilweise wurden extern Apps programmiert, um die Dateneingabe dort einfacher zu gestalten (Schwein, Milchvieh)

Vorschlag:

- Nutzerfreundliche Neuprogrammierung unter Bereitstellung einer mobil zu nutzenden App

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Doppelmeldungen / Schweine in der Datenbank HI-Tier

Aktuelle Situation:

- Bereich Schweine: bis in den Sommer 2023 musste nur der aufnehmende Betrieb Schweine melden, unter Angabe der Registriernummer des abgebenden Betriebs
- Seit 1.8.23 (Bayern: 1.10.23) müssen auch Abgänge gemeldet werden → doppelte Meldung derselben Partie

Vorschlag:

- Rückkehr zum alten Meldeverfahren, da die Information über den abgebenden Betrieb damit ohnehin vorliegt = Halbierung der Schweinebewegungsmeldungen!

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Aktuelle Situation:

- Bundesländer müssen Umsetzung incl. Verwaltungsvorschrift selbst erarbeiten

Vorschlag:

- Dringendes Hinwirken auf bundeseinheitliche Umsetzung
- Aufnahme in Stufe 1 (gesetzlicher Standard) muss ohne Antragstellung seitens des Tierhalters erfolgen, nur Höherstufung auf Antrag (und mit Audit)
- Staatliche Datenbank muss kostenfrei sein (bevorzugt: HI-Tier)
- Staatlicher Zuschuss zur Auditierung erforderlich

Ebene: Bayern und Bund

Bezugspunkt/-thema: De-Minimis-Bezuschussung von über die Tierseuchenkasse abrechenbaren Leistungen

Aktuelle Situation:

- Bis einschließlich 2016 wurden Laborleistungen z. B. des LGLs, die übernahmefähig durch die Bayerische Tierseuchenkasse waren, direkt vom Labor mit dieser abgerechnet. Dies betraf beispielsweise zur Erregerabklärung wichtige diagnostische Untersuchungen wie Milch-, Kot-, Blutuntersuchungen sowie pathologische Untersuchungen.
- Seit 2017 erhält der Landwirt je Untersuchungsauftrag eine Einzelrechnung, die er begleichen muss. Diese kann er unterjährig oder gesammelt am Jahresende bei der Tierseuchenkasse mit einem mehrseitigen Antrag zur Erstattung als De-Minimis-Beihilfe einreichen.

Vorschlag:

- Rückkehr zum direkten Erstattungsverfahren BTSK an Labor, welches bis 2016 angewandt wurde

Ebene: Bayern und EU

Bezugspunkt/-thema: Übertragung der Tierbestandsmeldungen von HIT in TAM

Aktuelle Situation:

- Derzeit können die Tierbestandsmeldungen nicht automatisch von der HIT-Datenbank in die Tierarzneimittel-Datenbank übertragen werden.
- Die Informationen liegen in der HIT bereits aufbereitet vor
- Die HIT kann die Daten nicht automatisch übermitteln, da sie für fehlerhafte Angaben nicht haftbar gemacht werden wollen. Daher muss der Landwirt immer nochmals extra auf einen Button klicken, dass die Daten übertragen werden.

Vorschlag:

- Einigung schaffen, dass Daten automatisch weitergeleitet werden können

Ebene: Bayern und Bund

Bezugspunkt/-thema: Salmonellenfreiheits-Bestätigung, Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Aktuelle Situation:

- Ein Bio-Puten-Betrieb muss für jedem Stall Salmonellenfreiheit nachweisen. Hierfür entnimmt der Betriebsleiter Sockenproben und schickt diese ans Labor. Da wöchentlich geschlachtet wird, darf die Probe aufgrund einer Sonderregelung sechs statt vier Wochen alt sein.
- Positive Salmonellentests müssen sofort gemeldet werden.
- Negative Befunde mussten bisher vierteljährlich dem Veterinäramt geschickt werden. Neuerdings müssen aber negative Befunde spätestens nach 14 Tagen ans Veterinäramt gesandt werden.

Vorschlag:

- Da bei negativen Befunden kein Handlungsbedarf besteht, sollte zum vierteljährlichen Meldeturnus zurückgekehrt werden, um die landwirtschaftlichen Unternehmen nicht unnötig zu belasten.

Ebene: Bayern und Bund

Bezugspunkt/-thema: Errichtung und Betrieb von Lagerplätzen für Holzhackschnitzel-, Trocken- und Nasslagern für Waldholz

Aktuelle Situation:

- Das Holzaufkommen wird aufgrund der Waldumbauoffensive und klimabedingter Waldschäden (durch Borkenkäfer, Sturm etc.) weiter hoch bleiben oder wahrscheinlich noch steigen.
- Um angrenzende Wälder vor Schädlingsbefall zu schützen, muss das Holz schnell abgefahren und waldschutzwirksam gelagert werden
- Durch die Anlage von Lagerplätzen außerhalb des Waldes und Nasslagerplätzen im und außerhalb des Waldes kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln minimiert sowie der Wert des Holzes länger erhalten werden
- Die Hürden für eine Genehmigung (v.a. Wasser-, Naturschutz-, Baurecht) sind überzogen hoch, da diese Lagerplätze quasi wie ein Industriebetrieb behandelt werden.

- Die Schwankungen des kalamitätsbedingten Holzeinschlags werden immer größer, so dass ein festes Netzwerk an Lagerplätzen immer bedeutender wird

Vorschlag:

- Die Genehmigungsverfahren für Holzlagerplätze sind auf der Basis des aktuellen Wissens (z.B. LWF-Projekt WaSchuHack) praxisgerecht zu vereinfachen, z.B. indem ein „Standardlagerplatz“ definiert wird, der in jedem Fall zu genehmigen ist. Ein Leitfaden, der lediglich die zu beachtenden Rechtsvorschriften beschreibt, reicht keinesfalls aus.
- Es sollte ein bayernweites Netz in Abhängigkeit vom potenziellen regionalen Holzaufkommen entwickelt werden

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Erhöhung der Tonnage bei Holztransporten von 40 auf 46 Tonnen

Aktuelle Situation:

- Die Frachtkapazitäten sind aufgrund des wachsenden Lkw-Fachkräftemangels zunehmend beschränkt, zumal Holztransporte höhere Anforderungen an das Können der Fahrer stellen
- In Schadsituationen muss das Holz schnell aus dem Wald abgefahren werden, damit Folgeschäden durch die Ausbreitung eines Schädlingsbefalls minimiert werden
- Rechtlich ist die Tonnageerhöhung von 44 auf 46 t zwar möglich, allerdings ist die praktische Umsetzung schwierig und unbefriedigend (regionale Betroffenheit, Zuständigkeiten, Frachtrouten etc.)

Vorschlag:

- Erarbeitung eines Routenplaners für Strecken zu Holzabnehmern, die im Falle einer Kalamität mit höheren Tonnagen befahren werden können ohne Schäden an der Verkehrs-Infrastruktur zu verursachen
- Einrichtung eines Expertengremiums, das entscheidet, ab wann eine Kalamität vorliegt und die Sonderregelung in Kraft setzt. Mindestens ist jedoch eine Entscheidungshilfe mit Ermessensauslegung auszuarbeiten.
- Aufhebung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes im Falle einer vom Expertengremium festgestellten Kalamität

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Alltagsbegleitung

Aktuelle Situation:

- Zu starre Regeln, mit welchem Qualifikationsnachweis Selbständige als Alltagsbegleitung aktiv werden dürfen. Die Ausbildung muss dabei 3-jährig sein und informelle Kompetenzen werden nicht anerkannt.

Vorschlag:

- Mehr Einzelfallentscheidungen des Landesamts für Pflege, um Bedarf zu decken und bäuerliche Familien zu entlasten.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Nachbarrecht/Baurecht

Aktuelle Situation:

- „Gestört gefühlte“ Nachbarn wenden sich oft an die Bauaufsichtsbehörden und stellen Anträge auf bauaufsichtliches Einschreiten. Die Behörden können einschreiten, müssen es aber nicht (Ermessensentscheidung). Bauaufsichtsbehörden machen von ihrem Ermessen zu wenig Gebrauch.

Vorschlag:

- Der Nachbarschutz im öffentlichen Recht sollte weg von den Behörden (Landratsämtern) und Verwaltungsgerichten, mehr auf die Schlichtungsebene (BaySchlG) u. die Zivilgerichte verlagert werden.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Gesellschaftsrecht

Aktuelle Situation:

- Schwerfälliges und lang dauerndes Eintragungsverfahren von Gesellschaften in das neue Gesellschaftsregister. Die Dokumentationspflicht bei Gesellschaftsgründungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten enthalten keinerlei Ausnahmeregelungen.

Vorschlag:

- Initiativen zur Vereinfachung sind anzugehen.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Hohe Umweltauflagen für Entsorgung von Erdaushub

Aktuelle Situation:

- Verschärfung von Umweltauflagen für Erdarbeiten, beispielsweise beim Stall- oder Güllegrubenbau, sind deutlich verschärft worden und haben die Kosten z.T. verdoppelt. Eine Verteilung von Erdaushub auf dem Acker ist kaum mehr möglich, Deponiekapazitäten sind knapp.

Vorschlag:

- Testpflichten reduzieren, Entsorgung von gering belastete Böden oder Böden, die aufgrund geogener Gegebenheiten als belastet gelten, erleichtern.

Ebene: Bayern und Bund

Bezugspunkt/-thema: statistische Abfragen

Aktuelle Situation:

- Derzeit sind die Landwirte mit mehreren statistischen Abfragen von Bundes-/Landesbehörden konfrontiert.

- Diese Bearbeitung erfordert einen erheblichen Zeitaufwand, ohne dass ein „unmittelbarer“ Nutzen für die Betriebe erkennbar ist (die Statistiken werden i. d. R. erst mit 2 bis 3 Jahren Verzögerung veröffentlicht).

Vorschlag:

- Konsequente Nutzung von Verwaltungsdaten (MFA, HI-Tier etc.)

Ebene: EU, Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Taxonomie-Verordnung

Aktuelle Situation:

- Derzeit ist geplant auch die Landwirtschaft in die Taxonomie-Verordnung einzubeziehen.
- Dies würde Investitionen in die Landwirtschaft erheblich erschweren und zusätzlichen bürokratischen Aufwand (Nachhaltigkeitsberichterstattung) auslösen.

Vorschlag:

- Verzicht auf die Aufnahme der Landwirtschaft in die Taxonomie-Verordnung

Ebene: EU, Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Sondergenehmigungen für überbreite Fahrzeuge

Aktuelle Situation:

- Aktuell ist es erforderlich Sondergenehmigungen für überbreite Fahrzeuge (z. B. Mähdrescher) wiederkehrend zu beantragen.
- Dies ist mit erheblichem Antragsaufwand verbunden.

Vorschlag:

- Einmalige Antragstellung durch den Hersteller und überregionale Genehmigung sollte ausreichend sein.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Meldepflichten für Arzneimittel

Aktuelle Situation:

- Es gibt parallele Abläufe bei den Aufzeichnungspflichten für die Abgabe und Verwendung von Arzneimitteln an die Landwirte und den Aufzeichnungs- bzw. Meldepflichten für den Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung.
- Dies bedeutet Doppelaufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Vorschlag:

- Zusammenführung der Regelungen.

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: verschiedene De-Minimis-Regelungen

Aktuelle Situation:

- Die derzeit bestehenden Schwellenwerte für die De-Minimis-Regelungen (Agrar, Fischerei) sind zu niedrig und erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Notifizierung und Genehmigung von Förderprogrammen.
- Auch die gerade auf 300 000 € angehobene Schwelle für den Gewerbebereich sollte weiter angehoben werden.

Vorschlag:

- Deutliche Anhebung der Schwellenwerte für die De-Minimis-Regelungen

Ebene: EU, Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Industrieemissionsrichtlinien (IED)

Aktuelle Situation:

- Aktuell ist geplant die Tierbestandszahlen für die Reduktion klimaschädlicher Gase deutlich zu reduzieren (von 40 000 Plätzen auf 21500 Plätze bei Geflügel??).
- Dies führt zu erheblichen Mehrkosten und gefährdet die bäuerlichen Erzeuger.
- Zudem sind die geforderten ein-/zweijährigen Meldungen der Emissionswerte ein bürokratisches „Monster“, ohne effektive Auswirkungen (die Behörden legen diese Datenwohl lediglich ab)

Vorschlag:

- Beibehaltung der Tierbestandszahlen
- Abschaffung der regelmäßigen Meldungen

Ebene: EU und Bund

Bezugspunkt/-thema: Praxistaugliche Regelungen in der TA-Luft

Aktuelle Situation:

- Umsetzung ist für bayerische Strukturen äußerst schwierig.

Vorschlag:

- Bestandsschutz
- Genehmigungsrechtlicher Vorrang von Tierwohlinvestitionen
- Betriebserlaubnis in der vorliegenden Form über die Dauer der Abschreibung von Stallgebäuden
- Anerkennung der Emissionsreduktion von Umbaumaßnahmen bei Geflügelställen

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Nährwertkennzeichnung

Aktuelle Situation:

- Die gültige Nährwertkennzeichnung ist vor allem für die personalknappen KMU extrem aufwendig.

Vorschlag:

- Aussetzung der Nährwertkennzeichnung für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit vorgeschalteter Urproduktion wie in Österreich.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Vergaberecht

Aktuelle Situation:

- Vergaben führen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand für die öffentlichen Auftraggeber.
- Zudem wird das angestrebte Ziel, möglichst auch regionales Handwerk und der regionale Mittelstand, wegen der knappen Personalkapazitäten sogar von der Auftragsvergabe faktisch ausgeschlossen.

Vorschlag:

- Deutliche Anhebung der Schwellenwerte, insbesondere für Direktvergaben auf 50 000 € und für EU-weite Vergaben auf 1 Mio. €.

Ebene: EU, Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Frühzeitige Information über bayerische Agrarumweltprogramme (AUM)

Aktuelle Situation:

- AUM Antragstellung im Jan/Feb, wenn Herbstsaat längst passiert ist
- Merkblätter werden erst während der Antragstellung herausgegeben, zum Teil erfolgen noch Änderungen während des Antragszeitraumes
- Änderungen wichtiger Rahmenbedingungen sehr spät im Hinblick auf die Anbauplanung

Vorschlag:

- Rahmenbedingungen für AUM müssen bereits im August vorm kommenden Antragsjahr klar sein und die Infos zur Verfügung feststehen.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Energieeffizienzgesetz

Aktuelle Situation:

- Energiemanagementsystem, Energieaudit und Abwärmeregulungen sind verpflichtend ab einer bestimmten Höhe des Gesamtenergieverbrauchs vorgeschrieben, was für kleine und mittelständische Betriebe in keiner Weise zu leisten, sondern nur durch externe Dienstleister erfüllbar ist

Vorschlag:

- Schwellenwerte auf europäische Vorgaben anheben

Bezugspunkt/-thema: Energiesteuerrückerstattungen § 9 StromsteuerG, §§ 54, 53a EnergieStG

Aktuelle Situation:

- Rückerstattungen über den Zoll zu beantragen, sehr aufwendig, lange Dauer bis zur Auszahlung

Vorschlag:

- Vorlage der Berechtigung zur Energiesteuerreduktion beim Versorger muss ausreichen

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: E-Rechnung

Aktuelle Situation:

- Wachstumschancengesetz ist die Pflicht zur elektronischen Rechnung zwischen Unternehmen vorgesehen

Vorschlag:

- Vor der Umsetzung muss die einfache Umsetzung und sichere Funktion gewährleistet werden.
- Für die E-Rechnungen ist zudem eine Codifizierung für den Landwirtschaftsbereich vorzusehen, um anschließend darüber spürbare Bürokratieentlastungen zu ermöglichen.

Ebene: Bund

Bezugspunkt/-thema: Wildtiermanagement Wildgänse

Aktuelle Situation:

- Die Schäden in der Landwirtschaft nehmen durch Wildgänse nach wie vor massiv zu.
- Das Antragsformular für die Gelegebehandlung bei Wildgänsen ist sehr umständlich und zu ausführlich (Umfang von 7 Seiten). Zudem ist jährlich ein Neuantrag mit Schadensnachweis und Begründung erforderlich sowie das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde in Naturschutzgebieten erforderlich, sodass die untere Jagdbehörde als Entscheidungsträger nicht alleine entscheiden kann.

Vorschlag:

- Vereinfachung des Antrags und der Folgeanträge (bspw. durch einfach Bezugnahme auf Antrag des Vorjahres).
- Verzicht auf das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

Ebene: Bayern

Bezugspunkt/-thema: Entbürokratisierungsportal

Aktuelle Situation:

- Meldungen von Vorschlägen zum Thema Entbürokratisierung auf einen kurzen Meldezeitraum beschränkt

Vorschlag:

- Regelmäßige Abfrage der Vorschläge zum Thema Entbürokratisierung z.B. im vierteljährlichen Abstand

Ebene: Bayern und Bund

Bezugspunkt/-thema: Schweinehaltung

Aktuelle Situation:

- Steigende Auflagen, fehlende Planungssicherheit, Perspektive und Klarheit, wie Betriebe aufgestellt werden sollen z.B. indem bereits beschlossene Gesetze wieder infrage gestellt werden wie bspw. durch die Hinweise zur Konkretisierung qualitätsgesicherter Tierwohl-Haltungsverfahren im Sinne der TA Luft

Vorschlag:

- Weniger Auflagen, mehr Planungssicherheit und Perspektive
- muss sichergestellt werden, dass die in den Haltungsstufen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes festgelegten Tierwohlstandards qualitätsgesicherte Haltungsverfahren im Sinne der TA-Luft sind und die Betriebe entsprechende bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bekommen

Ebene: Bund und Bayern

Bezugspunkt/-thema: Einsichtnahme in Planungsunterlagen zum Autobahnausbau bei der Kommune

Aktuelle Situation:

- Einsichtnahme für die Bürger in die öffentlich ausliegenden Planungsunterlagen zum Autobahnausbau in Papierform bei Kommune wohl nur mit vorher einzuholendem Einverständnis durch die Kommune bei der Regierung möglich (?), ohne bzw. vor Einverständniserteilung wird auf Einsichtnahme im Internet verwiesen, obwohl die Pläne als Papierakte in der Gemeinde liegen

Vorschlag:

- Einsichtnahme in die Unterlagen muss auch ohne Einverständnis in öffentlich ausliegende Planungsunterlagen möglich sein.

Ebene: Bayern
